

## **Verordnung**

zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rehau vom 27.07.2006

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540), von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190) nachstehende Verordnung:

### **§ 1 Vergnügungen**

- (1) Vergnügungen jeder Art, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen oder führen können, sind ab 22.00 Uhr so zu gestalten, daß eine unnötige Störung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft unterbleibt. Weitergehende Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) In der Nähe von Schulen, Kindergärten, Altenheimen, Krankenanstalten, Kirchen, Gebetsräumen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, daß der Unterricht, der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern nicht gestört werden.
- (3) Die Veranstaltung geräuschvoller öffentlicher Vergnügungen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Im Einzelfall kann die Stadt bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft Ausnahmen zulassen. Auflagen können erteilt werden.

### **§ 2 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind werktags nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.  
Für die Sonn- und Feiertage gelten die Bestimmungen des BayFTG.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Das sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, das Hämmern und das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von motorgetriebenen Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Garten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Das ist insbesondere der Umgang mit motorge-

triebenen Gartengeräten, z. B. beim Rasenmähen, Heckenschneiden oder beim Auslichten von Gehölzen.

- (4) Abs. 1 gilt nicht für Arbeiten am/im Haus oder Garten, die typischerweise von auf solche Arbeiten ausgerichtete Gewerbebetriebe (z.B. Handwerker, Baubetriebe) ausgeführt werden und für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeits-technisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist. Abs. 1 gilt auch dann nicht, wenn ausnahmsweise diese Arbeiten vom Haus- oder Gartenbesitzer selbst durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht unnötig gestört wird.
- (2) Soweit Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder im Freibadgelände benutzt werden, bleibt Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sowie die Satzung der Stadt Rehau über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze vom 20.10.1998 beachtlich.

### **§ 4**

#### **Halten von Haustieren**

- (1) Haustiere sind so zu halten, daß vermeidbare Belästigungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht entstehen.
- (2) Haustiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Pferde, Esel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hasen, Hausgeflügel und Tauben.
- (3) Große Hunde und Kampfhunde müssen in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen an der Leine geführt werden. Von Kinderspielplätzen sind sie fernzuhalten.  
Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 0,50 m. Eine Leine im Sinne dieser Verordnung muß reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Zur Ausführung dieser Verordnung kann die Stadt Anordnungen im Einzelfall erlassen, sofern nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

## **§ 5**

### **Betrieb von Autowaschanlagen**

Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtstag – in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung eine Vergnügung veranstaltet, die die Allgemeinheit und die Nachbarschaft stört,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung eine Vergnügung in der Nähe einer geschützten Örtlichkeit veranstaltet,
  3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung eine geräuschvolle öffentliche Vergnügung veranstaltet.
  
- (2) Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Instrumente oder Geräte benutzt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Haustiere hält.
  
- (3) Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m § 17 Abs. 1 OWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
  
entgegen § 4 Abs. 3 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde führt oder laufen läßt.
  
- (4) Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann nach Art. 7 Nr. 1 BayFTG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
  
an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 5 dieser Verordnung genannten Zeiten Autowaschanlagen betreibt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rehau vom 27.06.2002 außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (3) Die vorstehende Verordnung wurde von Stadtrat am 26.07.2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 27.07.2006

Pöpel  
1. Bürgermeister